

## Abstimmungsvorlage

**25. September 2022**

- 5** **Verfassung des Kantons Aargau**  
**(Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder)**  
Änderung vom 18. Januar 2022



## Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Blinden, seh- oder sonst lesebehinderten Bürgerinnen und Bürgern stellt der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen im Internet als barrierefreies PDF-Dokument zur Verfügung. Zudem bietet er die Erläuterungen des Regierungsrats auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen).

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei [medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch) oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

### Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage  
finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen)



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat folgende Vorlage zur Abstimmung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **5 Verfassung des Kantons Aargau (Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder)**

Änderung vom 18. Januar 2022

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Abstimmungstext	Seite 13

\_\_\_\_\_ Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 18. Januar 2022 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder) mit 80 zu 51 Stimmen gutgeheissen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.**

**Verfassung des Kantons Aargau  
(Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder)  
Änderung vom 18. Januar 2022**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 18. Januar 2022 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau zur Einführung einer Vertretungsregelung für die Mitglieder des Grossen Rats beziehungsweise der Einwohnerräte mit 80 zu 51 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

---

**Worum geht es?**

**Vertretungsmöglichkeit für Parlamentsmitglieder**

Mit der vorliegenden Revision der Verfassung des Kantons Aargau wird die Grundlage geschaffen, damit sich inskünftig die Mitglieder des Grossen Rats bei längerfristiger Abwesenheit durch eine andere Person vertreten lassen können.

Den Gemeinden mit einem Einwohnerrat ist es freigestellt, in ihrer Gemeindeordnung ebenfalls die Möglichkeit einer Vertretung vorzusehen.

Die neue Bestimmung in der Verfassung des Kantons Aargau ermächtigt den Gesetzgeber, die entsprechenden Regelungen zu erlassen. Der Grosse Rat hat im Geschäftsverkehrsgesetz,

im Gemeindegesetz und in der Geschäftsordnung des Grossen Rates bereits entsprechende Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Das Referendum dagegen wurde nicht ergriffen. Diese Bestimmungen können jedoch nur dann in Kraft treten, wenn die Stimmbevölkerung der vorliegenden Revision der Verfassung des Kantons Aargau zustimmt. Sollte die Änderung in der Volksabstimmung abgelehnt werden, fallen auch die Anpassungen in den genannten Gesetzen und in der Geschäftsordnung des Grossen Rates dahin.

### Gründe für die Abwesenheit

Die Einsetzung einer Vertretung steht nicht im freien Ermessen des verhinderten Grossratsmitglieds. Die zulässigen Gründe für die Bestimmung einer Vertretung werden im Gesetz abschliessend festgelegt. Demnach ist eine Vertretung nur bei Abwesenheit infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall möglich.

### Bestimmung der Vertretung

Die Vertretung wird im Grundsatz nach denselben Regeln bestimmt, die für das Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Grossen Rat gelten. Damit ist von vornherein klar, welche Personen in welcher Reihenfolge für eine Vertretung in Frage kommen. Demnach übernimmt diejenige Person die Vertretung, welche bei den Wahlen auf der betreffenden Liste von den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat. Falls diese Person die Vertretung nicht übernehmen will oder kann, rückt die nachfolgende Person an deren Stelle. Schlagen alle in Frage kommenden Personen aus, kann keine Vertretung eingesetzt werden.



### Einzelfragen

Die Einsetzung einer Vertretung ist freiwillig. Kein Parlamentsmitglied wird gezwungen, sich bei längerer Abwesenheit vertreten zu lassen.

Die minimale Dauer der Vertretung beträgt drei Monate. Bei kürzeren Abwesenheiten lässt sich der Aufwand für die Einsetzung einer Vertretung nicht rechtfertigen. Die maximale Dauer wurde vom Grossen Rat auf ein Jahr festgelegt in der Meinung, dass darüber hinausgehende Vertretungen nicht im Interesse der Wählerinnen und Wähler liegen.

Die Vertreterinnen und Vertreter werden während der Dauer der Vertretung zu vollwertigen Mitgliedern des Parlaments und der entsprechenden Fraktionen. Sie können auch in den parlamentarischen Kommissionen mitarbeiten.

### Lösung für Gemeinden mit Einwohnerräten

Zurzeit verfügen folgende zehn Gemeinden über einen Einwohnerrat: Aarau, Baden, Brugg, Buchs, Lenzburg, Obersiggenthal, Wettingen, Windisch, Wohlen und Zofingen. Für diese Gemeinden besteht die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung ebenfalls eine entsprechende Vertretungsmöglichkeit für die Mitglieder ihres Einwohnerrats vorzusehen. Dies ist für die Gemeinden freiwillig. Falls sich die betreffende Gemeinde dafür entscheidet, muss sich die kommunale Regelung jedoch an die für den Grossen Rat geltenden Bestimmungen anlehnen.

### Was ändert sich in der Verfassung des Kantons Aargau?

Die Verfassung des Kantons Aargau soll in § 76 mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden. Damit wird der Gesetzgeber

beauftragt, Regelungen zur Vertretung von längerfristig verhinderten Grossratsmitgliedern zu schaffen. Die Verfassung gibt dabei lediglich vor, dass die Abwesenheit eines Grossratsmitglieds längerfristiger Natur sein muss. Im Übrigen ist der Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Vertretungslösung frei.

### Was ändert sich im Geschäftsverkehrsgesetz?

Im Geschäftsverkehrsgesetz wird die Ausgestaltung der Vertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder geregelt. Neben den bereits dargestellten Grundzügen enthält das Gesetz einige Detailregelungen unter anderem zur Frage der Bestimmung der Vertretung. Die Vorgabe aus der Verfassung des Kantons Aargau, dass die Abwesenheit längerfristig sein muss, wird mit der Festlegung einer Mindestdauer von drei Monaten umgesetzt.

### Was ändert sich im Gemeindegesetz?

Im Gemeindegesetz wird neu geregelt, dass die Gemeindeordnung von Gemeinden mit Einwohnerrat die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrats vorsehen kann. Sodann wird festgehalten, dass die neuen Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes sinngemäss zur Anwendung gelangen. Damit gelten beispielsweise die gleichen zulässigen Abwesenheitsgründe sowie die gleiche Minimal- und Maximaldauer der Vertretung wie für den Grossen Rat.

## Was ändert sich in der Geschäftsordnung des Grossen Rates?

In der Geschäftsordnung des Grossen Rates werden einige Spezialfragen geklärt, namentlich im Zusammenhang mit der Bestimmung der Vertretung nach den Regeln über das Nachrücken in den Grossen Rat.

## Beratung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat der Revision aller betroffenen Erlasse zugestimmt (Verfassung mit 80 zu 51 Stimmen, Geschäftsverkehrsgesetz und Gemeindegesetz mit 77 zu 56 Stimmen, Geschäftsordnung mit 82 zu 52 Stimmen).

## Argumente der Mehrheit im Grossen Rat

Die Mehrheit des Grossen Rats ist der Ansicht, dass die beschlossenen Revisionen zeitgemäss sind und häufig einem Bedürfnis des verhinderten Mitglieds entsprechen. Es wird argumentiert, dass gerade im Falle von Mutterschaft längere Absenzen unumgänglich sind. Eine Mutter verliert ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie während der fraglichen Zeit einer Beschäftigung nachgeht. Damit wird es ihr faktisch verunmöglicht, an einer Abstimmung im Parlament teilzunehmen. Um den Wählerwillen möglichst vollständig abzubilden, sollte der Grosse Rat nach Möglichkeit aber in seiner Vollbesetzung tagen.

## \_\_\_\_\_Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit des Grossen Rats ist im Wesentlichen der Auffassung, dass eine Vertretungsmöglichkeit für verhinderte Mitglieder nicht erforderlich ist und zu einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand im Parlament führt. Sodann sei es nicht opportun, eine derart grosse Gesetzesrevision anzustossen für verhältnismässig wenige Anwendungsfälle. Schliesslich wird die beschlossene Mindestdauer von drei Monaten als zu kurz empfunden.

# Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 18. Januar 2022

---



*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

### **§ 76 Abs. 3 (neu)**

#### **1. Stellung, Zusammensetzung und Vertretung (Überschrift geändert)**

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 18. Januar 2022

Präsidentin des Grossen Rats  
BURGENER

Protokollführerin  
OMMERLI





**Regierungsrat und Grosser Rat  
empfehlen den Stimmberechtigten, am  
25. September 2022 wie folgt zu stimmen:**

- Ja zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder)